## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 847/16 -

## In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

- der xA... T... GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer L...,
- 2. der xB... T... GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer L....
- 3. der xC... T... GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer L....
- 4. der M... GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer L...,
- Bevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte, Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf -

gegen §§ 113a ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und insbesondere § 113b Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof

und die Richter Masing,

**Paulus** 

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 28. September 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

## Gründe:

Die Pflicht zur Inlandsspeicherung nach § 113b Abs. 1 Satz 1 TKG ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Es handelt sich um eine Berufsausübungsregelung (vgl. BVerfGE 7, 377 <405 f.>), die - gestützt auf die Erwägung, dass die Daten in Blick auf die Anwendbarkeit der deutschen Regelungen und die Zuständigkeit deutscher Aufsichtsinstanzen im Inland gespeichert werden sollen - ungeachtet der unionsrechtlichen Harmonisierung des Datenschutzes einen legitimen Gemeinwohlzweck verfolgt

1

und im Übrigen verhältnismäßig ist. Ob sie auch mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV vereinbar ist, braucht nicht entschieden zu werden.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 3

2

Kirchhof Masing Paulus

## Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. September 2017 - 1 BvR 847/16

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. Septem-

ber 2017 - 1 BvR 847/16 - Rn. (1 - 3), http://www.bverfg.de/e/

rk20170928\_1bvr084716.html

**ECLI**: DE:BVerfG:2017:rk20170928.1bvr084716